

Ertragssteuerpflicht bei BgA (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer)

Folgende Punkte sind bei Verdacht auf eine wirtschaftliche Tätigkeit mit dem Steuerberater mindestens abzustimmen:

1. Liegt eine wirtschaftliche Tätigkeit vor?
Liegt ein Betrieb gewerblicher Art vor?
Ist die 45.000 € Grenze der Einnahmen p.a. überschritten?
 Wenn nein: keine Ertragssteuerpflicht
 Wenn ja: Anmeldung Finanzamt
2. Liegt der BgA unter 350.000 € Einnahmen p.a.?
Liegt der BgA über oder unter 30.000 € Gewinn p.a.?
3. Aufzeichnungspflichten und Gewinnermittlung
 Zwingend Gewinnermittlung nach § 4 (3) EStG
 Ausnahme Bilanzierung (nur nach steuerlicher Beratung)
4. Wird der BgA betrieben aus einem der folgenden Gründen?
 verkehrs-, umwelt-, sozial-, kultur-, bildungs- oder gesundheitspolitische Gründe
5. Welche Erlöse und Kosten können dem BgA zugeordnet werden?
Welche Investitionen und Darlehen sind zugeordnet?
Was sind die betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände und Schulden?
6. Liegen umsatzsteuerpflichtige Erträge sowie ein Vorsteuerabzug vor?
7. Erwirtschaftet der BgA Verluste?
8. Kann ein steuerliches Einlagekonto festgestellt werden?
9. Wie erfolgen die steuerlichen Aufzeichnungen in der Buchhaltung?
Können die Daten für die Finanzverwaltung isoliert und exportiert werden?
10. Seit wann liegen die BgA Voraussetzungen bereits vor?
11. Liegen für den BgA Verträge mit Dritten vor?